



11/SN-381/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-032.00

Bregenz, am 12.4.1994

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	Auskunft:
Zl. 26. 04/1994	Dr. Bußjäger
Datum: 20. MRZ. 1994	Tel. (05574) 511-2064
Verteilt 21. April 1994	<i>St. clauer</i>

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Verwaltungskademiegesetz geändert werden;

Bezug: Schreiben vom 14. März 1994, GZ. 920.196/1-II/A/6/94

Zum übermittelten Entwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Gemäß Art. II Z. 2 des Entwurfs soll in § 20c Abs. 2a des Gehaltsgesetzes 1956 bestimmt werden, daß die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Bund zurückgelegten Zeiten nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft einen Anspruch auf Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder bewirken werden.

Die Regelung soll verhindern, daß Dienstzeiten beim Bund oder bei einer anderen inländischen Gebietskörperschaft für die Entstehung des Anspruches auf Jubiläumszuwendung doppelt berücksichtigt werden.

Mit der gewählten Formulierung werden aber auch Fälle erfaßt, in welchen der Bedienstete eine Jubiläumszuwendung z.B. für eine 25-jährige Dienst-

- 2 -

zeit bei einem Land erhält, danach zum Bund wechselt und nach der bisherigen Gesetzeslage nach 15 Jahren einen Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung wegen 40-jähriger Dienstzeit beim Bund hätte.

Da diese Rechtsfolge jedoch möglicherweise nicht beabsichtigt ist, wird eine Überprüfung der Formulierung dieser Bestimmung angeregt.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner


F.d.R.d.A.
S. Weig